

Kalkulation der Verwaltungsgebühren

Az. 969.21:6-10.14

Inhaltsverzeichnis

1. Kalkulationsgrundlagen
2. Ansatzfähige Kosten
 - 2.1 Personalkosten
 - 2.2 Sachkosten
 - 2.3 Gemeinkosten
3. Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde
4. Gebührenmaßstab
 - 4.1 Gebührenmaßstab für Festbetragsgebühr
 - 4.2 Gebührenmaßstab für Zeitgebühr
 - 4.3 Gebührenmaßstab für Wertgebühr
 - 4.4 Gebührenmaßstab für Rahmengebühr
5. Ermittlung der Verwaltungsgebühren
6. Gebührenverzeichnis

1. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Verwaltungsgebühren der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband) wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Verwaltungsgebührensatzung vom 2. Februar 1995
- Satzungsmuster des Gemeindetags vom 20. November 2018
- Bearbeitungshilfe für die Kalkulation von Verwaltungsgebühren des Gemeindetages vom 12. Januar 2007
- KGSt-Bericht Nr. 7/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/2021“
- Erfassungsbogen über Angaben zu Amtshandlungen, insbesondere der Dauer, laut den Angaben der einzelnen Beschäftigten

2. Ansatzfähige Kosten

Nach § 11 Abs. 2 KAG soll die Gebühr für die Verwaltungskosten die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Zu den ansatzfähigen Kosten zählen die Personalkosten, die Sachkosten und die Gemeinkosten.

Als Schätzungsgrundlage für die Gebührenkalkulation wurde auf die Werte des KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Nr. 7/2020 Stand 2020/2021) zurückgegriffen. Dies wird in der Bearbeitungshilfe des Gemeindetages für die Kalkulation von Verwaltungsgebühren als Alternative zur Kosten- und Leistungsrechnung empfohlen.

Da das NKHR bei der Verwaltungsgemeinschaft Hexental erst zum 1. Januar 2020 eingeführt wurde, lagen zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Verwaltungsgebührensatzung noch keine ausreichenden Grundlagen aus der Kosten- und Leistungsrechnung vor.

2.1 Personalkosten

Für die Personalkosten wurden die Durchschnittswerte aus dem Anhang des KGSt-Berichts verwendet:

Personalkosten Beamte	
A6	50.200,00 Euro
A7	60.200,00 Euro
A8	67.200,00 Euro
A9_1.2	72.800,00 Euro
A9_1.2 + Zulage	82.800,00 Euro
A9_2.1	58.400,00 Euro
A10	77.600,00 Euro
A11	86.200,00 Euro
A12	95.700,00 Euro
A13_2.1	106.200,00 Euro
A13_2.2	101.500,00 Euro
A14	114.200,00 Euro
A15	128.500,00 Euro
A16	144.900,00 Euro
B2	149.600,00 Euro

Personalkosten Beschäftigte	
E2	44.700,00 Euro
E3	45.900,00 Euro
E4	49.100,00 Euro
E5	53.400,00 Euro
E6	53.500,00 Euro
E7	52.200,00 Euro
E8	55.400,00 Euro
E9A	61.800,00 Euro
E9B	67.600,00 Euro
E9C	67.200,00 Euro
E10	74.400,00 Euro
E11	80.700,00 Euro
E12	95.800,00 Euro
E13	83.300,00 Euro
E14	94.300,00 Euro
E15	109.000,00 Euro
E15U	124.300,00 Euro

Tabelle 1

2.2 Sachkosten

Für die Sachkosten wurde die im KGSt-Bericht empfohlene Pauschale in Höhe von 9.700,00 Euro für einen Büroarbeitsplatz angenommen.

In dieser Pauschale sind unter anderem enthalten:

- Raumkosten
- Büroausstattung
- Geschäftskosten
- Telekommunikationskosten
- IT-Kosten

2.3 Gemeinkosten

Laut dem KGSt-Bericht ist bei Büroarbeitsplätzen ein Gemeinkostenzuschlag von insgesamt mindestens 20 Prozent anzusetzen. Abgedeckt sind dadurch die verwaltungsweiten Gemeinkosten (z. B. Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, Leistungen des Rechnungsamtes und der Kasse, Personalratstätigkeit, Betriebsärztlicher Dienst, ...) und amts- bzw. abteilungsinterne Gemeinkosten (z. B. Amtsleitung, Abteilungsleitung, soweit nicht sachbearbeitend tätig, Registratur, ...).

3. Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde

Wird die Summe der ansatzfähigen Kosten eines Jahres geteilt durch die Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft (= durchschnittliche jährliche Arbeitszeit eines Mitarbeiters) pro Jahr, so erhält man die Kosten je Arbeitsstunde.

Als Teiler für die Arbeitskosten wurden die Richtwerte des KGSt-Berichts verwendet. Dabei wird nach Beamten und Beschäftigten differenziert.

		Jahresstunden
Beschäftigte	39 Std./Woche	1.590
Beamte	41 Std./Woche	1.671

Tabelle 2

Die Berechnung der Kosten je Arbeitsstunde für die an der Erhebung der Verwaltungsgebühren beteiligten Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Hexental ist der nachfolgenden Tabelle 3 zu entnehmen.

Mitarbeiter/in	Beschäftigungsverhältnis	Wochenarbeitszeit		Personalkosten 100 % lt. Tabelle 1	Sachkosten 100%	Zwischensumme	Zwischensumme je Beschäftigungsverhältnis	Verwaltungsgemeinkosten 20% der Personalkosten aus 100%	Kosten des Arbeitsplatzes pro Jahr	Jahres- arbeitszeit lt. Tabelle 2	Kosten des Arbeitsplatzes pro Stunde
		volle Stelle	individuelle Anteil								
MA 01	Beamte/r A 9	41	32,80	72.800,00 €	9.700,00 €	82.500,00 €	66.000,00 €	14.560,00 €	80.560,00 €	1.336,80	60,26 €
MA 02	Beamte/r A 10	41	41	77.600,00 €	9.700,00 €	87.300,00 €	87.300,00 €	15.520,00 €	102.820,00 €	1.671,00	61,53 €
MA 03	Beschäftigte/r TV6D 10	39	23,40	74.400,00 €	9.700,00 €	84.100,00 €	50.460,00 €	14.880,00 €	65.340,00 €	954,00	68,49 €
MA 04	Beamte/r A 11	41	32,80	86.200,00 €	9.700,00 €	95.900,00 €	76.720,00 €	17.240,00 €	93.960,00 €	1.336,80	70,29 €
MA 05	Beamte/r A 9	41	38	72.800,00 €	9.700,00 €	82.500,00 €	76.461,00 €	14.560,00 €	91.021,00 €	1.554,03	58,57 €

Tabelle 3

4. Gebührenmaßstab

In welcher Form der Satzungsgeber die Interessen der Gebührenschuldner berücksichtigt, liegt in seinem weiten Ermessen. Er muss insbesondere entscheiden, ob die Gebührensätze in Form von variablen oder festen Gebühren erhoben werden sollen. Bei festen Gebührensätzen kann das Interesse des Gebührenschuldners unberücksichtigt bleiben.

Bei der Bestimmung des Maßstabs und der Festsetzung der Gebührensätze kommt dem Satzungsgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Möglich ist auch eine Kombination aus einer Grundgebühr, mit der der typische Verwaltungsaufwand pro Leistung abgegolten wird und einer Zusatzgebühr, mit der entweder Mehrleistung oder die Interessen des Gebührenschuldners berücksichtigt werden können.

4.1 Gebührenmaßstab für Festbetragsgebühr

Für eine bestimmte öffentliche Leistung wird ein absoluter, fester Gebührenbetrag festgesetzt, an den die Behörde gebunden ist.

Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der gewichtete Stundensatz der an dieser Leistung beteiligten Mitarbeiter mit deren durchschnittlicher Bearbeitungszeit multipliziert.

Da ihre Anwendung keine weiteren Ermessensentscheidungen oder Interessenabwägungen erfordert, dienen sie in besonderem Maße der Verwaltungspraktikabilität. Sie kommen daher insbesondere für unbedeutendere oder standardisierte Verwaltungsleistungen in Betracht.

4.2 Gebührenmaßstab für Zeitgebühr

Grundlage der Gebührenbemessung ist der Zeitaufwand, der für die Erbringung der Verwaltungsleistung erforderlich ist. Zugrunde gelegt wird der tatsächliche Zeitaufwand im Einzelfall.

4.3 Gebührenmaßstab für Wertgebühr

Eine Wertgebühr bietet sich für die Fälle an, in denen sich die Amtshandlung auf Objekte bezieht, deren Wert feststellbar ist.

Der anzusetzende Gebührensatz ergibt sich durch die Teilung der ermittelten Kosten durch die Summe der Werteinheiten. Die Werteinheiten der öffentlichen Leistungen unterliegen teilweise größeren Schwankungen. Daher wurde hier bei der Kalkulation der Wertgebühr die durchschnittliche Bausumme der letzten beiden Jahre als Bemessungsgrundlage herangezogen.

4.4 Gebührenmaßstab für Rahmengebühr

Bei den Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz festgelegt. Die Rahmengebühr wird anhand des bisherigen Gebührenaufkommens, den Fällen pro Jahr und den zu erwartenden Fällen in der künftigen Abrechnungsperiode ermittelt. Die Problematik besteht neben der komplexen Kalkulation und der hier vorliegenden viel zu geringen Fallzahlen darin, dass die Gebührenpflichtigen die Ausübung des sachgerechten Ermessens innerhalb der weiten Spannen der Gebührensätze nur begrenzt prüfen können.

5. Ermittlung der Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	60,26 €	20,00%	12,05
MA 02	61,53 €	20,00%	12,31
MA 03	68,49 €	20,00%	13,70
MA 04	70,29 €	20,00%	14,06
MA 05	58,57 €	20,00%	11,71
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	63,83

Zeitgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
1 Allgemeine Verwaltungsgebühr § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung	15	63,83 €	15,96 €	
Gebühr je Zeiteinheit				15,00 €

2. Anträge

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	60,26 €	20,00%	12,05
MA 02	61,53 €	20,00%	12,31
MA 03	68,49 €	20,00%	13,70
MA 04	70,29 €	20,00%	14,06
MA 05	58,57 €	20,00%	11,71
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	63,83

Zeitgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
2.1 Bearbeitung von mündl. und schriftl. Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der VG Hexental nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der VG Hexental nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	15	63,83 €	15,96 €	
Gebühr je Zeiteinheit				15,00 €
2.2 Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	15	63,83 €	15,96 €	
Gebühr je Zeiteinheit				15,00 €
2.3 Zurücknahme eines Antrags	15	63,83 €	15,96 €	
Gebühr je Zeiteinheit				15,00 €

3. Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	60,26 €	20,00%	12,05
MA 02	61,53 €	20,00%	12,31
MA 03	68,49 €	20,00%	13,70
MA 04	70,29 €	20,00%	14,06
MA 05	58,57 €	20,00%	11,71
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	63,83

Zeitgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
3 Auskünfte	15	63,83 €	15,96 €	
Gebühr je Zeiteinheit				15,00 €

4. Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder verwaltungsverbandlichen Bestimmungen

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	60,26 €	20,00%	12,05
MA 02	61,53 €	20,00%	12,31
MA 03	68,49 €	20,00%	13,70
MA 04	70,29 €	20,00%	14,06
MA 05	58,57 €	20,00%	11,71
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	63,83

Zeitgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
4 Befreiung	15	63,83 €	15,96 €	
Gebühr je Zeiteinheit				15,00 €

5.1 und 5.2 Beglaubigung, Bestätigungen

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 04	70,29 €	100,00%	70,29
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	70,29

5.3 Beglaubigung, Bestätigungen

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 05	58,57 €	100,00%	58,57
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	58,57

Festbetragsgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebührenvorschlag in EUR
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5	70,29	5,86 €	
Gebühr je Fall (je Unterschrift/Handzeichen/Siegel)					5,50 €
Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.					
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5	70,29	5,86 €	
Gebühr je Seite					5,50 €
Jede weitere Seite 1/2 der Gebühr nach 5.2					
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5	58,57	4,88 €	
Gebühr je Seite					4,50 €
Jede weitere Seite 1/2 der Gebühr nach 5.3					

6 Bescheinigungen

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	60,26 €	60,26 €	12,05
MA 02	61,53 €	61,53 €	12,31
MA 03	68,49 €	68,49 €	13,70
MA 04	70,29 €	70,29 €	14,06
MA 05	58,57 €	58,57 €	11,71
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	63,83

Zeitgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebührenvorschlag in EUR
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	15	63,83 €	15,96 €	
Gebühr je Zeiteinheit					15,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und für die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).				

7 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 04	70,29 €	100,00%	70,29
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	70,29

Zeitgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
7 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	15	70,29	17,57 €	
Gebühr je Zeiteinheit				17,50 €

Festbetragsgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
7 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	30	70,29	35,15 €	
Mindestaufwand je Fall				35,00 €

8 Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	60,26 €	20,00%	12,05
MA 02	61,53 €	20,00%	12,31
MA 03	68,49 €	20,00%	13,70
MA 04	70,29 €	20,00%	14,06
MA 05	58,57 €	20,00%	11,71
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	63,83

Zeitgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
8.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15	63,83 €	15,96 €	
Gebühr je Zeiteinheit				15,00 €
8.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	15	63,83 €	15,96 €	
Gebühr je Zeiteinheit				15,00 €

9 Schreibgebühren

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 01	60,26 €	20,00%	12,05
MA 02	61,53 €	20,00%	12,31
MA 03	68,49 €	20,00%	13,70
MA 04	70,29 €	20,00%	14,06
MA 05	58,57 €	20,00%	11,71
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	63,83

Festbetragsgebühr + Zeitgebühr (9.1.3)

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
9.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).				
9.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5	63,83 €	5,32 €	
Gebühr je Seite				5,00 €
9.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10	63,83 €	10,64 €	
Gebühr je Seite				10,00 €
9.1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	15	63,83 €	15,96 €	
Gebühr je Zeiteinheit				15,00 €
9.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben				
9.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	5	63,83 €	5,32 €	
für jede weitere Seite	0,5	63,83 €	0,53 €	
Gebühr je Seite				5,00 €
für jede weitere Seite				0,50 €
9.2.2 bei einem größeren Format für die erste Seite	7	63,83 €	7,45 €	
für jede weitere Seite	0,5	63,83 €	0,53 €	
Gebühr je Seite				7,00 €
für jede weitere Seite				0,50 €

10 Fischereischeine

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 05	58,57 €	100,00%	58,57
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	58,57

Festbetragsgebühr in Verbindung mit Äquivalenzziffernkalkulation

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung				Zeitaufwand in Minuten
10.1.1	Jahresfischereischein			20
10.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit			20
10.1.3	Jugendfischereischein			20
Ermittlung der zu erwartenden Kosten im Bemessungszeitraum				
	Mittlere Bearbeitungszeit in Min.			20 Min.
	Kosten pro Fall			19,52 €
	Anzahl Fälle (abgerundeter Durchschnitt der letzten 3 Jahre, für besseres Ergebnis)			18
	davon Jugend (Durchschnitt der letzten 3 Jahre, für besseres Ergebnis)			4
	Erwartete Kosten im Bemessungszeitraum (Kosten pro Fall x Fälle)			351,36 €
Ermittlung der Gebühr pro Bemessungseinheit (BE)				
Verwaltungsleistung	Fälle	Äquivalenzziffer	BE	
Fischereischein	14	1,00	14,00 BE	
Jugendfischereischein	4	0,25	1,00 BE	
	Bemessungseinheiten insgesamt			15
	Gebühr pro Bemessungseinheit			23,42
Berechnung der Gebührensätze				
10.1.1	/			
10.1.2	Fischereischein	1,00	1,00 BE	23,42 €
10.1.3	Jugendfischereischein	0,25	1,00 BE	5,86 €
	Gebührevorschlag Fischereischeine für Erwachsene je Fall			23,40 €
	Gebührevorschlag Jugendfischereischein je Fall			5,80 €

Festbetragsgebühr

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
10.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	10	58,57 €	9,76 €	
	Gebühr je Fall				9,00 €

11 Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Tabelle 3	Anteil	Betrag in EUR
MA 05	58,57 €	100,00%	58,57
Gewichteter Stundensatz/Kosten pro Stunde insgesamt		100,00%	58,57

Festbetragsgebühr

	Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	Zeiteinheit in Minuten	Kosten je Arbeitsstunde in EUR	Gebühr in EUR	Gebühren- vorschlag in EUR
11	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	25	58,57 €	24,40 €	
	Gebühr je Person				24,00 €

12 Erledigungsaufgaben

Siehe Gebührenverordnung der jeweiligen Gemeinde

z.B. Bauordnungsrecht

6. Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung	15,00 je Zeiteinheit (ZE)
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Verwaltungsgemeinschaft Hexental nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	15,00 je ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Gebührenfrei bei Unzuständigkeit	15,00 je ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung) Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.	15,00 je ZE
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	15,00 je ZE
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	15,00 je ZE
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,50 je Fall
	jede weitere Beglaubigung 1/2 der Gebühr nach 5.1	2,75 je Fall
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift für die erste Seite	5,50 je Seite
	Für jede weitere Seite	2,75 je Seite
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift für die erste Seite	4,50 je Seite
	Für jede weitere Seite	2,25 je Seite
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Verwaltungsgemeinschaft Hexental selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	

6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	15,00 je ZE
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Verwaltungsgemeinschaft Hexental für den Empfang und für die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	17,50 je ZE
	Mindestens	35,00 je Fall
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	15,00 je ZE
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	15,00 je ZE
9	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 je Seite
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 je Seite
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	15,00 je ZE

9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	5,00 je Seite
	für jede weitere Seite	0,50 je Seite
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	7,00 je Seite
	für jede weitere Seite	0,50 je Seite
10	Fischereischeine	
10.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)	
10.1.1	Jahresfischereischein	23,40 je Fall
10.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	23,40 je Fall
10.1.3	Jugendfischereischein	5,80 je Fall
10.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	9,00 je Fall
11	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	24,00 je Person
12	Erledigungsaufgaben	Siehe Gebührenverzeichnisse der jeweiligen Gemeinde